

Besondere Vertragsbedingungen

A.1. Grundlagen

- (1) In Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (Leipziger AEB) gelten diese besonderen Vertragsbedingungen.
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in absteigender Geltungsreihenfolge:
 1. die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner folgenden Anlagen
 - die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis und Projektbeschreibung einschließlich Anlagen)
 - die Besonderen Vertragsbedingungen
 - die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Leipziger Gruppe (Leipziger AEB) vom 01.01.2024, Modul A "Allgemeines"
 - das Angebot des Auftragnehmers.
 2. die gesetzlichen Bestimmungen
 3. die auf das Vorhaben anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen jedweder Art
 4. die zum Abnahmezeitpunkt anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, einschließlich aller für die Realisierung des Vorhabens einschlägigen Richtlinien und Normen, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung (Projektbeschreibung) benannten
- (3) Im Zusammenhang mit der Maßnahme gelten die Regelungen der Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage A01 zu den BVB).

A.2. Leistungsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis und Projektbeschreibung) beschriebenen Leistungen.
- (2) Die Beauftragung erfolgt **stufenweise**. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach (3) mit der ersten Leistungsstufe beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß (4) und (5) abrufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen zu beschränken.
- (3) Zunächst wird der Auftragnehmer wie folgt beauftragt:

Leistungsstufe 1
Teilobjekt 1: Schnell-Ladestation Leipzig-Lausen
Teilobjekt 2: Schnell-Ladestation Leipzig-Connewitz
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer durch entsprechenden Abruf die Fertigung weiterer Stationen zu übertragen. Der Auftraggeber geht dabei derzeit von folgenden weiteren Leistungsstufen aus:

Leistungsstufe 2 (Optionen)
Teilobjekt 3: Schnell-Ladestation Leipzig-Thekla
Teilobjekt 4: Schnell-Ladestation Markkleeberg
Teilobjekt 5: Schnell-Ladestation Leipzig-Sommerfeld.
- (5) Der Abruf weiterer Leistungsstufen bedarf der Schriftform. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Optionen abzurufen bis längstens 30.09.2026. Für die jeweils nachbeauftragten Leistungen gelten dieselben Vertragsbedingungen.
- (6) Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung nachfolgender Leistungsstufen besteht nicht. Außerdem kann der Auftragnehmer aus einer stufenweisen Beauftragung keine Erhöhung der Vergütung herleiten.

A.3. Leistungsdurchführung

(1) Verbindliche Fristen nach A.3.7:

Leistungsstufe 1

Teilobjekt 1: Schnell-Ladestation Leipzig-Lausen

- am 07.10.2025: Leistungsbeginn
- bis 14.10.2025: Angaben/Pläne für öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Kubatur, Ansichten, Schnitte, Dachform und Gestaltung Gebäudehülle der Fertigteil-Betonraumzelle in Form eines Baueingabeplanes im Maßstab 1:100 als PDF-Dokument und CAD-Daten) (Statischer Nachweis als PDF-Dokument)
- bis 15.04.2026: Leseexemplar Werk- und Montageplanung und Bieterangabenverzeichnis bzgl. Ersatzteilen mit langfristiger Beschaffungszeit
- bis 30.10.2026: Lieferung

Teilobjekt 2: Schnell-Ladestation Leipzig-Connewitz

- am 07.10.2025: Leistungsbeginn
- bis 14.10.2025: Angaben/Pläne für öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Kubatur, Ansichten, Schnitte, Dachform und Gestaltung Gebäudehülle der Fertigteil-Betonraumzelle in Form eines Baueingabeplanes im Maßstab 1:100 als PDF-Dokument und CAD-Daten) (Statischer Nachweis als PDF-Dokument)
- bis 10.03.2026: Leseexemplar Werk- und Montageplanung und Bieterangabenverzeichnis bzgl. Ersatzteilen mit langfristiger Beschaffungszeit
- bis 30.09.2026: Lieferung

Leistungsstufe 2 (Optionen)

Teilobjekt 3: Schnell-Ladestation Leipzig-Thekla

- am 12.10.2026: Leistungsbeginn
- bis 30.10.2026: Angaben/Pläne für öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Kubatur, Ansichten, Schnitte, Dachform und Gestaltung Gebäudehülle der Fertigteil-Betonraumzelle in Form eines Baueingabeplanes im Maßstab 1:100 als PDF-Dokument und CAD-Daten) (Statischer Nachweis als PDF-Dokument)
- bis 30.11.2026: Leseexemplar Werk- und Montageplanung und Bieterangabenverzeichnis bzgl. Ersatzteilen mit langfristiger Beschaffungszeit
- bis 31.05.2027: Lieferung

Teilobjekt 4: Schnell-Ladestation Markkleeberg

- am 12.10.2026: Leistungsbeginn
- bis 30.10.2026: Angaben/Pläne für öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Kubatur, Ansichten, Schnitte, Dachform und Gestaltung Gebäudehülle der Fertigteil-Betonraumzelle in Form eines Baueingabeplanes im Maßstab 1:100 als PDF-Dokument und CAD-Daten) (Statischer Nachweis als PDF-Dokument)
- bis 15.12.2026: Leseexemplar Werk- und Montageplanung und Bieterangabenverzeichnis bzgl. Ersatzteilen mit langfristiger Beschaffungszeit
- bis 30.06.2027: Lieferung

Teilobjekt 5: Schnell-Ladestation Leipzig-Sommerfeld

- am 12.10.2026: Leistungsbeginn
- bis 30.10.2026: Angaben/Pläne für öffentlich-rechtliche Genehmigungen (Kubatur, Ansichten, Schnitte, Dachform und Gestaltung Gebäudehülle der Fertigteil-Betonraumzelle in Form eines Baueingabeplanes im Maßstab 1:100 als PDF-Dokument und CAD-Daten) (Statischer Nachweis als PDF-Dokument)
- bis 31.01.2028: Leseexemplar Werk- und Montageplanung und Bieterangabenverzeichnis bzgl. Ersatzteilen mit langfristiger Beschaffungszeit
- bis 31.07.2028: Lieferung

(2) Sicherheiten sind zu leisten für:

- Vertragserfüllung i. H. v. 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) mittels VHB-Formblatt 421 „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- Mängelansprüche i. H. v. 5 % der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (inkl. Umsatzsteuer, vorläufige Abrechnungssumme) mittels VHB-Formblatt 422 „Mängelansprüchebürgschaft“
- Vorauszahlung i. H. v. 70 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) mittels VHB-Formblatt 423 „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

Jede Bürgschaft ist als Bankbürgschaft nach deutschem Recht zu stellen. Konzernbürgschaften sind nicht zulässig. Die o. g. Regelungen gelten auch für alle nach Vertragsabschluss ausgelösten Optionen.

(3) Ergänzend zu den Regelungen nach A.3.11. AEB ist der Auftraggeber berechtigt, sich jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung beim Auftragnehmer selbst, aber auch bei etwaigen Unterauftragnehmern oder Zulieferern unterrichten zu lassen.

Insbesondere zur Überwachung des Fertigungsprozesses ist ihm oder einem benannten Vertreter (Überwachungspersonal, max. vier Personen) nach Terminabsprache Zugang zu den jeweiligen Produktionsstätten zu gewähren und Gelegenheit zur Überprüfung des erreichten Planungs- und Fertigungsstandes zu geben. Es finden max. zwei Besichtigungen während des Fertigungsprozesses statt.

Den Wünschen des Überwachungspersonals, auch hinsichtlich der Durchführung von Detailprüfungen, ist nachzukommen. Darüber hinaus hat auf Anforderung des Auftraggebers eine abgestimmte Berichterstattung durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass auch Unterauftragnehmer oder Zulieferer alle erforderlichen Vorkehrungen für durchzuführende Prüfungen treffen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über zu erwartende Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung sind zu benennen. Im Falle einer Verzögerung, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden einvernehmlich neue Lieferfristen vereinbart.

(5) Sämtliche vom Auftragnehmer herzustellenden Leistungen bedürfen der rechtsgeschäftlichen Abnahme. Diese erfolgt im jeweiligen Fertigungswerk.

Der Auftraggeber ist mit entsprechendem Vorlauf über die geplante Fertigstellung zu unterrichten. Im Anschluss erfolgt im jeweiligen Fertigungswerk des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers eine umfassende Prüfung. Der Auftraggeber wird hierbei eine Begutachtung durchführen und die Ladeinfrastruktur auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit (soweit möglich) gemäß Werks- und Montageplanung überprüfen.

Die Freigabe zur Anlieferung kann verweigert werden, wenn wesentliche Mängel oder die in der Leistungsbeschreibung geforderten Unterlagen unvollständig sind.

Der Auftraggeber hat die rechtsgeschäftliche Abnahme zu erklären, sofern die folgenden Abnahmevoraussetzungen vorliegen:

- Technische Abnahme der Ladeinfrastruktur durch eine zugelassene Überwachungsstelle
- Freiheit von Mängeln bis auf unwesentliche Mängel (unwesentlich sind nur optisch unbedeutende oder einzelne technische Mängel, welche die Möglichkeit der ununterbrochenen Ladung nicht gefährden).
- Übergabe aller technischen Dokumentationen und Unterlagen.

Es hat zwingend eine förmliche Abnahme unter Fertigung eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen, in welchem noch offene Restleistungen oder nicht abnahmebehindernde Mängel festgehalten werden.

Sollte sich die Abnahme aus Gründen verzögern, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird ein neuer Termin zur Gesamtabnahme einvernehmlich vereinbart.

(6) Konstruktive Konzeption, Fertigungsqualität und verwendete Materialien müssen sicherstellen, dass größere Instandsetzungen und Wartungsarbeiten während der Lebensdauer von bis zu 15 Jahren nicht erforderlich werden.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Ersatz- und Verschleißteile, Baugruppen und Ausrüstungen auf der Grundlage marktüblicher Preise für mindestens 15 Jahre nach rechtsgeschäftlicher Abnahme vollumfänglich und uneingeschränkt lieferbar sind. Ersatzweise ist dabei die Adaption auf eine technisch höherwertige, funktions- und einbaukompatible Weiterentwicklung zulässig.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs Monaten von der geplanten Einstellung einer Ersatzteilproduktion zu informieren.

Geplante Änderungen sind in sämtlichen Ersatzteilkatalogen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen lückenlos zu dokumentieren.

Ersatzteile, die der Auftraggeber werktags (Mo. bis Fr.) bis 12:00 Uhr beim Auftragnehmer bestellt, müssen spätestens am nächsten Werktag (Mo. bis Fr.) beim Auftraggeber eintreffen. Bei Bestellung nach 12:00 Uhr muss die Lieferung innerhalb von zwei Werktagen erfolgen.

Alle Baugruppen und Ersatzteile, welche nicht innerhalb vorgenannter Frist lieferbar sind, hat der Auftragnehmer spätestens mit der Werks- und Montageplanung aufzulisten und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Lieferfristen dieser Baugruppen und Ersatzteile dürfen einen Zeitraum von vier Wochen jedoch nicht überschreiten.

Sollten die vorgenannten Lieferfristen überschritten werden, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf pauschale Entschädigung ohne Nachweis eines entstandenen Schadens in Höhe von 250,00 EUR netto pro Tag.

- (7) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die gelieferte Software während der geplanten Nutzungsdauer der Ladeinfrastruktur von bis zu 15 Jahren für den Auftraggeber verwendbar bleibt.

Sollten dafür neue Programmversionen notwendig sein, sind diese rechtzeitig und für den Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Erstellung neuer Programmversionen kann dabei auch durch veränderte Einsatzbedingungen von verwendeter Drittsoftware (z. B. Supportabkündigung, Sicherheitsaktualisierungen) erforderlich werden.

A.8. Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vergütung hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt ist wie folgt vereinbart:

- Teilzahlung 1: 20 % nach Zuschlagserteilung
- Teilzahlung 2: 50 % nach Werksabnahme
- Teilzahlung 3: 30 % nach rechtsgeschäftlicher Abnahme.

Der o. g. Zahlungsplan gilt auch für alle nach Vertragsabschluss ausgelösten Optionen.

- (2) Abweichend zu den Regelungen nach A.8.4. werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen in voller Höhe fällig.

A.9. Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das hergestellte Werk nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber ordnungsgemäß und auf eigene Kosten sowie eigene Gefahr an den vom Auftraggeber benannten Einsatzort zu liefern.

Die Gefahr der Beschädigung des Werkes während des Transports trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat das Werk während des Transportes angemessen gegen Transportschäden, Diebstahl etc. zu versichern. Dem AG ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Transportschäden oder Verluste, die am Einsatzort festgestellt werden, gelten als während des Transportes entstanden, sofern nicht der Auftragnehmer nachweist, dass der Schaden erst nach Anlieferung entstanden ist.

- (2) Sollte die vollständige, ununterbrochene Verfügbarkeit unter Außerachtlassung aller planmäßigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, der Behebung von Vandalismusschäden und höherer Gewalt sowie ohne Verschulden des Auftraggebers nicht gewährleistet sein, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf pauschale Entschädigung ohne Nachweis eines entstandenen Schadens i. H. v. 1.000,00 EUR netto Ausfalltag.

Die Frist zur Berechnung der Ausfallzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mängelanzeige beim Auftragnehmer eingeht, und endet mit dem Tag, an dem der Auftraggeber die Station als entstört freimeldet.

- (3) Mängel an der Ladeinfrastruktur zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorzugsweise per E-Mail an. Es ist ausschließlich Angelegenheit des Auftragnehmers, dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Unternehmen der Zugang der Mängelanzeige bekannt wird. Entsprechende Kontaktstellen und -personen sind dem Auftraggeber nach Vertragsschluss mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Mangels an eine andere E-Mail-Adresse oder schriftlich per Post, beginnt die Frist mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Mängelanzeige.

- (4) Mit der Beseitigung gerügter Mängel und daraus resultierender Folgeschäden ist unverzüglich nach Mitteilung des Mangels zu beginnen.

Bei Ausfall von Ladeeinrichtungen wird eine Reaktionszeit bis zur Aufnahme der Störungsbearbeitung von zwölf Stunden gefordert. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass sodann unverzüglich entweder

- ein qualifizierter Monteur mit allen notwendigen Ersatzteilen die Reparatur vor Ort beim Auftraggeber beginnt oder
- die IFTEC GmbH & Co. KG als Unterauftragnehmer von Seiten des Auftragnehmers, im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten, mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird. Diese Leistungen sind vom Auftragnehmer separat zu vergüten.

Bei der Durchführung von Instandsetzungen und Reparaturen während der Gewährleistungsfrist muss gesichert sein, dass nur Originalersatzteile zum Einsatz kommen, die genau dem Serien- und Ausführungsstand oder mindestens den technischen Anforderungen des Altteiles entsprechen oder eine Weiterentwicklung bzw. Verbesserung darstellen. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass hierbei ein Ersatzteil verwendet wurde, das nicht mindestens diesem Standard entspricht, so hat der Auftraggeber das Recht auf Schadenersatz bzw. Anspruch auf Wandlung und Wiederherstellung in den Serienstand.

Nach Abschluss der Mängelbeseitigung teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur für den Einsatz im Betrieb in Textform mit.

Die Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet darauf.

Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Teile oder Leistungen eine erneute Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist nach A.9.5. AEB.

- (5) Mit der Anzeige des Mangels wird dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist gewährt. Nach Wahl des Auftragnehmers sind alle mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.
- (6) Wenn der Nachbesserungsversuch durch den Auftragnehmer erfolglos geblieben ist, kann der Auftraggeber den Kaufpreis angemessen mindern. Die Minderung erfolgt in Form einer im Nachhinein zu leistenden Ausgleichszahlung.

Der Auftraggeber kann ferner die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Er kann hierfür vom Auftragnehmer einen Vorschuss verlangen. In einem solchen Fall wird dem Auftragnehmer ein pauschaler Verrechnungssatz von 80,00 EUR netto pro Stunde in Rechnung gestellt.

- (7) Ein Serienmangel liegt dann vor, wenn an mindestens zwei Schnellladeeinheiten innerhalb von 24 Monaten (innerhalb der Regelgewährleistungsfrist) ein identisches Fehlerbild auftritt.

Bei festgestellten Serienmängeln müssen alle notwendigen Verbesserungen, ohne Berechnung von Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers, in die laufende Serienproduktion und unverzüglich als Rollkur einfließen und vom Auftragnehmer nachträglich eingebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn die allgemeine Gewährleistungsfrist nach A.9.5. AEB bereits abgelaufen ist.